

weiteren gesellschaftlichen Entwicklung, in deren Verlauf die menschlichen Verhaltensweisen in allen Lebensbereichen immer mehr zu einer Einheit verschmelzen werden und bei der gerade auch das Arbeitskollektiv die allseitige Entwicklung des einzelnen immer stärker fördern wird, lösen lassen.

Solch ein einheitliches sozialistisches Verhalten mit herausbilden zu helfen, muß Anliegen auch der Gerichte in Erfüllung ihres verfassungsrechtlichen Auftrages sein. Deshalb wird von ihnen ein tiefes Eindringen in alle familiären Vorgänge verlangt. Nur dann, wenn die Gerichte, das Verhalten der Ehegatten in den einzelnen Lebensbereichen aufdecken, können sie wirksam darauf Einfluß nehmen, daß die Ehegatten ihr Verhalten in der Familie mit ihrem sonstigen Verhalten in Übereinstimmung bringen.

Dabei ist nicht zu verkennen, daß einerseits die Besonderheit des Eheverfahrens dem Gericht bestimmte Schranken setzt, zum anderen die wahren Ursachen für die Ehezerstörung in der gerichtlichen Verhandlung trotz aller Bemühungen nicht immer erkannt werden können. Das zeigt sich besonders in den Fällen, in denen beide Ehegatten aus der Ehe streben. In der Schilderung, die die Parteien dem Gericht vom Verlauf ihrer Ehe und von der gegenwärtigen Familiensituation geben, werden oftmals einzelne Geschehnisse und Differenzen ganz bewußt überbetont, um das Bild einer tief zerrütteten Ehe zu vermitteln, auch wenn das nicht der Wirklichkeit entspricht. Solche Fälle sind nicht selten. So ergab eine kürzlich durchgeführte Untersuchung von „Scheidungsverfahren, in denen die Ehe nur bis zu einem Jahr bestand, daß in der übergroßen Mehrheit der Fälle die verklagte Partei ebenfalls geschieden sein wollte bzw. keinen Gegenantrag gestellt hatte.

Voraussetzung für die Scheidung der Ehe ist nach §24 FGB, daß eine unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses vorliegt. Es kann also in keinem einzigen Fall darauf verzichtet werden, die Gesamtentwicklung der Ehe, den Bewußtseinsstand der Ehegatten und ihre Möglichkeiten, sich entsprechend den im FGB und sonstigen Moralgeboten vorgegebenen Grundsätzen zu verhalten, zu erforschen. Erst auf dieser Grundlage kann eingeschätzt werden, ob sich das Fehlverhalten eines oder beider Ehegatten so tiefgreifend ausgewirkt hat, daß dadurch der völlige Sinnverlust der Ehe eingetreten ist, bzw. ob sich der Zerrüttungsprozeß bereits in einem nicht mehr zu beeinflussenden Stadium befindet.

Aufgabe der Gerichte ist es weiter, den Parteien auf Grund des ermittelten Verhaltens bewußt zu machen, daß sie der mit der Eheschließung übernommenen gegenseitigen Verantwortung nicht gerecht geworden sind und worin ihr Versagen begründet ist. Diese Auseinandersetzung ist auch dann zu führen, wenn es zur Auflösung der Ehe kommt. Sie verfolgt den Zweck, die Parteien dazu anzuhalten, Schlußfolgerungen für ihre künftige Lebensgestaltung zu ziehen. Das ist auch deshalb besonders wichtig, weil ein großer Teil der Ehepartner, die am Scheidungsverfahren als Kläger oder Verklagte beteiligt sind, schon einmal geschieden war.

Die Erforschung des schuldhaften Versagens eines Ehegatten gegenüber den objektiven Anforderungen an das Verhalten in der Ehe ist vor allem dann geboten, wenn die Ehezerstörung noch nicht das Stadium einer endgültigen Zerstörung der ehelichen Gesinnung bei einem oder beiden Ehegatten erreicht hat, wenn also eine Ehesituation gegeben ist, die erwarten läßt, daß sich die Parteien wieder einander nähern und aussöhnen werden. Sicherlich können auch in dieser Beziehung nicht immer zutreffende Einschätzungen gegeben werden, und häufig werden sich auch die Ehegatten nicht

erwartungsgemäß verhalten. Trotzdem gibt es auch in dieser Beziehung ungenutzte Möglichkeiten, wie Untersuchungen der Praxis beweisen.

Die Analyse von 640 Eheverfahren, in denen die Untreue eines Ehegatten als Zerrüttungsgrund angegeben worden war, führte zu folgendem Ergebnis: In 460 Fällen (= 66 %) hatte die Aufnahme von Beziehungen zu einem anderen Partner nicht von vornherein den Abbruch der intimen Beziehungen zwischen den Ehegatten zur Folge. Bei einem Drittel aller Fälle waren mehrfach mit wechselnden Partnern Beziehungen aufgenommen worden, wobei der überwiegende Anteil aller Untreuefälle bei Ehen mit einer Dauer zwischen 5 und 10 Jahren liegt.

Daraus läßt sich ableiten, daß zum Zeitpunkt der Aufnahme der Beziehungen zu anderen Partnern in den meisten Fällen die Ehe noch nicht tiefgreifend zerstört war und auch für den aus der Ehe strebenden Ehegatten noch nicht jeden Sinn verloren hatte. Das Vorhandensein ehelicher sexueller Beziehungen zum Zeitpunkt der Fremdbeziehungen muß jedenfalls als Ausdruck einer gewissen Zuneigung und Bindung gewertet werden. Selbst bei Ansätzen für eine Zerrüttung kann die Ehekrise noch nicht so ausgeprägt gewesen sein, daß die Beendigung der Ehe die einzige Lösung war. In der Regel wird erst im Nachhinein von der klagenden Partei zur Unterstützung des von ihr erstrebten Zieles behauptet, daß die Aufnahme intimer Beziehungen zu einem anderen Partner die Folge einer bereits zerrütteten Ehe sei. In vielen Fällen ist das eine reine Zweckbehauptung, hinter der sich eine verantwortungslose, leichtfertige Einstellung zur Ehe verbirgt. Anhaltende, auf Dauer gerichtete Beziehungen zu anderen Partnern werden sich z. B. anders auswirken als eine einmalige Entgleisung eines Ehegatten. Deshalb reicht in der Regel die Feststellung, daß ein Ehegatte oder beide ehewidrige Beziehungen zu anderen Partnern gehabt haben oder gegenwärtig noch unterhalten, für die Bejahung ernstlicher Gründe, die die Scheidung der Ehe rechtfertigen, allein nicht aus.

Fälle des übermäßigen Alkoholgenußes bilden den absoluten Schwerpunkt der Zerrüttungserscheinungen. Scheidungsklage wird hier in etwa 85% aller Verfahren von Frauen erhoben — allerdings meist erst dann, wenn mit dem übermäßigen Alkoholgenuß tätliche Auseinandersetzungen der Eheleute einhergehen. Die Schwere dieses eheabträglichen Verhaltens des Mannes verleitet die Gerichte oft dazu, nur das äußere Erscheinungsbild festzustellen, ohne es zu den sonstigen auf das Verhalten eines Ehegatten einwirkenden Faktoren in Beziehung zu setzen und ohne die näheren Ursachen für den übermäßigen Alkoholgenuß zu erforschen. Der übermäßige Alkoholgenuß allein reicht jedoch nicht aus, um entscheiden zu können, ob die Ehe noch erhalten werden kann oder nicht.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß eine positive Entwicklung des ehelichen Verhältnisses, bei der gewährleistet ist, daß die Ehegatten ihre gegenseitige Verantwortung insbesondere im Interesse ihrer Kinder wahrnehmen, nur erreicht werden kann, wenn es gelingt, dem oder den aus der Ehe strebenden Ehegatten bewußt zu machen, daß ihre Gemeinschaft letztlich ihren Wert nur durch ständiges Bemühen um eine inhaltsreiche Lebens- und Familiengestaltung und durch ständige Vervollkommnung der eigenen Persönlichkeit erhält. Dieses vor allem der Persönlichkeitsentwicklung dienende Bemühen bei dem aus der Familie strebenden Ehegatten zu wecken und zu fördern muß Anliegen des Gerichts sein, ganz besonders dann, wenn es zu der Auffassung gelangt, daß sich die innere Einstellung eines oder beider Ehegatten zueinander verändern läßt.